

**Tarifvertrag
über eine Sonderzahlung zur Abmilderung der
gestiegenen Verbraucherpreise vom
22. November 2023
(TV Inflationsausgleich Diakonie Niedersachsen)**

Zwischen

dem Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V. (DDN), vertreten durch den Geschäftsführenden Vorstand, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landesleitung Niedersachsen-Bremen

sowie

dem Marburger Bund (MB), Landesverband Niedersachsen, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung eines Teils der Tarifeinigung vom 22. November 2023 im Hinblick auf den dort vereinbarten Anspruch auf eine Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c EstG.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und unter die Geltung des Teil C Anlage 1 fallenden Auszubildende, für die der Tarifvertrag Diakonie Niedersachsen (TV DN) vom 19.09.2014 in der jeweils geltenden Fassung gilt.

§ 2 Inflationsausgleichszahlung

Die Tarifeinigung vom 22. November sieht gesonderte tarifvertragliche Vereinbarungen für die gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 1 und Nr. 2 sowie gemäß Teil C Anlage VIII. TV DN eingruppierten Arbeitnehmerinnen vor, dass diese zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine als nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt zählende und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigende Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 2.450 - €, erhalten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. Das ist bereits für einem anteiligen, mit dem Dezembergehalt fälligen Anspruch i.H.v. 1.000 € bzw. 500 € für Auszubildende im TV Inflationsausgleich Diakonie Niedersachsen vom 23.10.2023 verbindlich vereinbart.

Für die gemäß Teil B Abschnitt II Nr. 1 und Nr. 2 eingruppierten Arbeitnehmerinnen gilt: Der weitere Anteil am Gesamtanspruch i.H.v. 1.450 € wird anteilig in Höhe von 450 € im Februar 2024 gezahlt. Der Anspruch entfällt in Höhe von je 150,- € für jeden der Monate Januar und Februar in denen kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistung gegenüber dem Arbeitgeber bestanden hat.

Der weitere Anteil am Gesamtanspruch i.H.v. 1.450 € in Höhe von 1.000 €, wird anteilig ab April 2024 spätestens bis Dezember 2024 in maximal zwei Teilraten gezahlt. Der Anspruch für die Monate April 2024 bis Dezember 2024 entfällt jeweils in Höhe von 10 % des gemäß Satz 1 zu zahlenden Gesamtbetrags für jeden vollen Kalendermonat in diesem Zeitraum, in dem kein Anspruch auf Entgelt oder Entgeltersatzleistung gegenüber dem Arbeitgeber bestanden hat.

§ 3 Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen erhalten die Inflationsausgleichszahlung gemäß § 2 anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu derjenigen der beim Arbeitgeber vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen.

Bei Änderungen der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit der Arbeitnehmerin innerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 2024 und 29. Februar 2024 erfolgt eine Anpassung des Anspruchs des in diesen Monaten fälligen Anspruchs gem. § 2 für jeden vollen Kalendermonat mit geänderter Wochenarbeitszeit entsprechend Satz 1.

Für die gemäß § 2 geregelten Teilraten i.H.v. je 500 € gilt entsprechendes im Hinblick auf die für den Auszahlungsmonat für die Arbeitnehmerin geltende Wochenarbeitszeit.

§ 4 Auszubildende

Die unter die Geltung des Teil C Anlage I fallenden Auszubildenden und Praktikanten mit Ausnahme der Studierenden im praxisintegrierten dualen Studium erhalten die Inflationsausgleichszahlung i.S.d. § 1 in Höhe von 500 € im August 2024, sofern im jeweiligen Fälligkeitsmonat das Ausbildungsverhältnis besteht.

§ 5 Fälligkeit

Die Inflationsausgleichszahlung wird zum Fälligkeitszeitpunkt mit der monatlichen Gehaltszahlung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung durch alle Tarifvertragsparteien in Kraft.

Für den
Diakonischen Dienstgeberverband
Niedersachsen e.V.

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Hannover, den

Hannover, den 15. Dezember 2023

Hans-Peter Daub, DDN Vorsitzender

Andrea Wemheuer, Landesleiterin

Für den Marburger Bund (MB)

David Matrai, Landesfachbereichsleiter

Hannover, den

Hans Martin Wollenberg, 1. Vorsitzender MB

Annette Klaus, Verhandlungsführerin